

Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung vom 16. November 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und §§ 2 Abs. 3 und 5 sowie 23 Abs. 1 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 27.09.2023 folgende Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung (Drucksache 1757/23) beschlossen.

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Zweck
§ 2	Kreis der zu Befragenden
§ 3	Durchführung der Erhebung
§ 4	Erhebungs- und Hilfsmerkmale
§ 5	Erhebungsbeauftragte
§ 6	Geheimhaltung
§ 7	Unterrichtung
§ 8	Veröffentlichung
§ 9	Kosten
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Durchführung von sozialwissenschaftlichen Befragungen von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt nach § 67a Sozialgesetzbuch (SGB) X zur Aufdeckung konkreter Handlungsbedarfe und Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe(-chancen) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) sowie zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Art. 31 UN-BRK.

(2) Ziel der Befragung ist es, eine regelmäßig aktualisierte Planungsgrundlage für die Teilhabeplanung in Erfurt zu schaffen, welche die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt. Ausgangspunkt dieser Planung ist hierbei ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild der Lebens-, Arbeits- und Wohnungsbedingungen der Erfurter Menschen mit Behinderungen und hiermit zusammenhängenden Inklusionsbarrieren.

(3) Die benannte Erhebung findet bedarfsbezogen gemäß Absatz 1 statt. Die Genehmigung zur Durchführung erteilt der Oberbürgermeister.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Befragt werden durch Zufall ermittelte Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt ab 18 Jahren, bei welchen gemäß § 2 SGB IX eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung vorliegt oder von Behinderung bedrohte Menschen bzw. rechtlich bestellte Betreuende des entsprechenden Personenkreises. Die Stichprobenziehung der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus den Fachverfahren des Amtes für Soziales.

(2) Der auf Grundlage der Grundgesamtheit und des Erhebungszwecks benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelt. Auch Voll-erhebungen sind möglich.

§ 3

Durchführung der Erhebung

(1) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung trägt das Amt für Soziales, ggf. mit Unterstützung weiterer im Sinne des Erhebungszwecks relevanter Ämter. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und zu koordinieren. Insbesondere sichert die Statistikstelle die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe.

(2) Die Erhebung erfolgt bei Personen, welche nicht in der Lage sind, selbstständig an der Befragung teilzunehmen, über die rechtlich bestellten Betreuenden der durch die Stichprobe ermittelten Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Erhebung kann schriftlich auf dem Postweg, online oder als mündliches bzw. telefonisches Interview durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Bei einer postalischen Befragung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der Statistikstelle zurückgesandt werden.

(4) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

(5) Die Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

(6) Die Erhebung erfolgt ohne Auskunftspflicht.

(7) Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung wird nach Bedarf der Abteilung Statistik und Wahlen vom verantwortlichen Amt zur Verfügung gestellt.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die in § 1 Abs. 1 benannte Erhebung können folgende Erhebungsmerkmale erfragt werden:

- Teilhabe an Bildung und Ausbildung,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben, insbesondere Freizeitinteressen, Freizeitverhalten, Nutzung von Angeboten und sozialer Unterstützung,
- finanzielle Situation, Wohnsituation und –umgebung, Mobilität,
- Partizipation und Barrierefreiheit
- Bedarf an Infrastruktur, Einrichtungen, Unterstützungssystemen sowie Leistungsangeboten zur Teilhabe bzw. deren Nutzung,
- Bewertung/Benennung des eigenen Gesundheitszustands,
- Bewertung der eigenen Lebenssituation und von Zukunftsperspektiven sowie Erfahrungen mit Gewalt,
- Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere von Belangen, die für gesellschaftliche Teilhabe und die städtischen Planungen von Bedeutung sind,
- Art der Behinderung und Behinderungsgrad,
- demografische Angaben.

(2) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemografische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.

(3) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden und – sollte eine zu befragende Person in rechtlicher Betreuung stehen – zusätzlich die Namen, Vornamen und Anschrift der rechtlich Betreuenden. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen und Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern oder dem Thüringer Sinnesbehindertengesetz wahrnehmen.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 7 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 8 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§ 9 Kosten

Die Kosten für die Erhebung trägt das verantwortliche Amt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister